



HPR aktuell

Redaktion: Uwe Knechtel

Ausgabe Mai 2015

PVS: Wann ist das Projekt endlich reif? Seite 1

Kontinuität in der Gestaltung der Arbeitszeit Seite 2

Neuorganisation des Diensthundewesens Seite 2

Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten/ Pflegepauschale für Zollhunde Seite 3

Schutz- und Arbeitskleidung Seite 3

Dienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit in der Zollverwaltung und der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein Seite 3

Fortschreibung des Gesamtkonzepts Spezialeinheiten Zoll Seite 4

Auswahlverfahren zur Personalgewinnung für die Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll (ZUZ) Seite 4

Gewährung von Leistungsprämien im Jahr 2015 Seite 4

Aktuelles aus dem Tarifbereich Seite 4/5

Auswertung von Stellen für Tarifbeschäftigte im BADV Seite 5



Friedrichstraße 169-170
10117 Berlin

Telefon: 030-4081-6600
Telefax: 030-4081-6633
E-Mail: post@bdz.eu
Internet: www.bdz.eu

PVS: Wann ist das Projekt endlich reif?



Gemeinschaftliche Besprechung des Hauptpersonalrats mit dem Bundesfinanzministerium: Zollabteilungsleiter Julian Würtenberger, HPR-Vorsitzender Dieter Dewes, Zentralabteilungsleiterin Dr. Martina Stahl-Hoepner, Leiter der Unterabteilung Z A Andreas Hermes und Leiter des Referats PVS René Kuhlmei (v.l.)

Im Rahmen der gemeinschaftlichen Besprechung erörterte der Hauptpersonalrat am 20. Mai 2015 mit der Leiterin der Zentralabteilung beim Bundesfinanzministerium, Dr. Martina Stahl-Hoepner, und mit dem Leiter der Zollabteilung, Julian Würtenberger, zahlreiche aktuelle Themen. Im Mittelpunkt stand dabei – neben der diesjährigen Leistungsprämienvergabe – die Aus- und Fortentwicklung des allseits bekannten und (leider) oftmals berüchtigten Personalverwaltungssystems PVS. Der ebenfalls zur Besprechung eingeladene Leiter des Projekts, René Kuhl-

mei, stand dazu Rede und Antwort. Gleich zu Beginn wurden schnell zwei Dinge klar: Einerseits sind alle Beteiligten zum Erfolg verurteilt. Andererseits sind die Beschäftigten als Endanwender nicht länger bereit, sich mit bloßen Vertröstungen und verordneter Hoffnung auf baldige Besserung zufrieden zu geben. Es gilt also, dieses kostenintensive Projekt zeitnah – geplant ist April 2016 – so zu Ende zu bringen, dass es schlussendlich einen angemessenen Mehrwert für die Beschäftigten generiert. Die Zeit drängt.

Bearbeiterin: Knoth

Kontinuität in der Gestaltung der Arbeitszeit

Bereits im Rahmen der Verbändebe- teiligung im Herbst 2014 zur Neu- fassung der Arbeitszeitverordnung (AZV) hatte der BDZ zur Frage der Pausenregelung wiederholt betont, dass weder das Bundesfinanzmini- sterium noch der BDZ einen Grund sehen, von der seit 2006 prakti- zierten Regelung abzuweichen, Ru- hepausen in bestimmten Bereichen nicht auf die Arbeitszeit anzurechn- en. Diese Auffassung, die auch Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble vertritt, hatte Staatssekre- tär Werner Gatzler gegenüber dem BDZ ausdrücklich bestätigt. Gerade für die Kontrolleinheiten der Bundes- zollverwaltung im Sachgebiet C, den Grenzabfertigungsdienst, das Sach- gebiet E der Hauptzollämter und den Zollfahndungsdienst hat der bisherige Ausnahmetatbestand eine bewährte und allgemein akzeptierte Arbeitszeitregelung dargestellt (wir berichteten).

Die Zweite Verordnung zur Ände- rung der Arbeitszeitverordnung ist am 19. Dezember 2014 in Kraft getreten. Nun hat das Bundesfinanz- ministerium beim Hauptpersonalrat die operative Umsetzung der vom BDZ errungenen Regelungen im Paragrafen 5 der Arbeitszeitverord- nung mit der Bitte um Zustimmung beantragt. Danach heißt es gegen- über den Bundesfinanzdirektionen beziehungsweise dem Zollkriminal- amt:

„In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AZV wird bestimmt, dass Ruhepausen nicht auf die Arbeitszeit angerech- net werden, es sei denn, dass die zuständige Behörde die Anrechnung bei operativen Tätigkeiten in Ein- satzbereichen zulässt, in denen die ständige Einsatzfähigkeit gewähr- leistet werden muss, zum Ausgleich der damit verbunden Belastungen. Zuständige Behörde ist gemäß § 16 Satz 1 AZV das Bundesministerium der Finanzen als oberste Dienstbe- hörde.

Ich ermächtige Sie gemäß § 16 Satz 2 AZV, in folgenden Einsatzbereichen die Anrechnung zuzulassen:

- a. Kontrolleinheiten der Sachge- biete C der Hauptzollämter, sofern kein Geschäftsstellen oder Bürodienst verrichtet wird,
- b. Grenzabfertigungsdienst mit Schichtdienst,
- c. Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Sachgebiete E der Haupt- zollämter und Zollfahndungs- dienst, sofern kein Dienst an Amtsstelle verrichtet wird.

Die auf der Grundlage der Bezugs- erlasse erteilten Zulassungen der Anrechnung der Ruhepausen auf die Arbeitszeit bleiben wirksam.

zu b. Von der Anrechnung ist abzu- sehen, wenn Art und Umfang

der Tätigkeiten diese nicht zwin- gend erfordern.

zu c. Für Tarifbeschäftigte gilt die am 1. Mai 2012 in Kraft getre- tene und mit Erlass vom 12. Juni 2012 bekannt gegebene ‚Dienst- vereinbarung zur Zulassung vom Arbeitszeitgesetz abweichender Arbeits- und Ruhezeitenrege- lungen für Tarifbeschäftigte in den Sachgebieten C und E der Hauptzollämter, die mit der Ausübung hoheitlicher Befug- nisse betraut sind, im Bereich Sicherung und Auswertung von IT-Kriminaltechnik beim Zollkri- minalamt und des technischen Dienstes (Strahlenschutz und Kontrolltechnik) bei der Bundes- finanzdirektion West‘ zwischen dem Bundesminister der Finan- zen und dem Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Finanzen“.

Mit dem vorliegenden Erlassentwurf hat das Bundesfinanzministerium gegenüber den zuständigen Bericht- erstatter im Hauptpersonalrat, Hans Eich und Sabine Knoth (beide BDZ), Wort gehalten und für Konti- nuität in der Gestaltung der Arbeits- zeit in den genannten Bereichen gesorgt.

Bearbeiter/-in: Eich, Knoth

Neuorganisation des Diensthundewesens

Mit Schreiben vom 8. April 2015 hat das Bundesfinanzministerium beim Hauptpersonalrat das formelle Beteiligungsverfahren zur Dienstvor- schrift über den Ankauf, den Einsatz, die Haltung und die Ausbildung von Diensthunden in der Zollver- waltung eingeleitet. Die daraufhin umfangreich eingegangenen Stel-

lungnahmen der Personalräte hat der Berichterstatter zwischenzeitlich ausgewertet. Mit dem Bundesfi- nanzministerium wird zeitnah ein Erörterungstermin angestrebt, an dem die Co-Berichterstatter Sabine Knoth und Thomas Krämer (beide BDZ) teilnehmen werden. Wichtige Punkte sind in diesem Zusammen-

hang zum Beispiel der Ausschluss von Diensthunderassen für das Einsatzfeld „Spürhunde für die Su- che im unmittelbaren Umfeld von Personen“ und die Mitnahme des Zollhundes ins Ausland. Wir werden weiter berichten.

Bearbeiter/-in: Eich, Knoth

Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten/Pflegepauschale für Zollhunde

In jüngster Zeit kam es im Bundesgebiet zu Unsicherheiten hinsichtlich der pauschalen Anrechnungszeiten für Zollhundeführer nach Absatz 39 der Dienstanweisung für den Grenzaufsichtsdienst der Zollverwaltung (GADDA)/Absatz 54 der Dienstvorschrift für die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Kontrolleinheiten des Sachgebietes C der Hauptzollämter (OrgDV) auf das Tagesdienstmaß, wenn diese an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach

13.00 Uhr usw. geleistet werden. Teilweise wurden diese Dienste als nicht zulagefähig im Sinn der Erschwerniszulagenverordnung angesehen. In der Folge erhielten Zollhundeführerinnen und Zollhundeführer nicht die entsprechenden Pauschalen. Der Hauptpersonalrat geht davon aus, dass auch weiterhin der Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 8. September 1988 vollumfänglich Anwendung findet. Danach sind die anzurechnenden Zeiten gemäß Absatz 39 GADDA/Absatz 54 OrgDV

als zulagefähig anzuerkennen, wenn sie an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr usw. geleistet werden (vgl. Paragraphen 3 und 4 der Erschwerniszulagenverordnung). Die Berichterstatter haben daher das Bundesfinanzministerium gebeten, über die vier Service-Center abfragen zu lassen, ob im Bundesgebiet derzeit den Zollhundeführerinnen und Zollhundeführern einheitlich die Erschwerniszulagen zutreffend gewährt werden.

Bearbeiter/-in: Eich, Knoth

Schutz- und Arbeitskleidung

Auf vielfältige Bitten aus der Fläche hatte sich der Hauptpersonalrat mit Schreiben vom 4. März 2015 an das Bundesfinanzministerium gewandt, damit für die Diensthundeführerinnen spezielle Hundeführerhosen als Arbeitskleidung beschafft werden. Diese haben sich bereits bei verschiedenen Landespolizeien im Einsatz bewährt. Bedauerlicherweise hat das Bundesfinanzministerium die Beschaffung mit Schreiben vom 2. April 2015 mit folgendem Wortlaut abgelehnt:
„Eine Vorgabe, wonach Spezialhosen gegebenenfalls nur bei der

(hinsichtlich der Beanspruchung der Dienstkleidung intensiveren) Hundeaus- und -fortbildung im Hundetraining getragen werden dürfen, wäre in der Praxis kaum praktikabel bzw. durchsetzungsfähig. Eine sich erfahrungsgemäß vielmehr ergebende Dauerverwendung dieser Hosen im Einsatz würde zu einem uneinheitlichen Erscheinungsbild der Beschäftigten führen; dies liefe aber wiederum der Zielsetzung der Arbeitsgruppe zuwider. Der – unbestreitbar bestehenden – stärkeren Verschmutzung bzw. Abnutzung der Dienstkleidung durch das Führen

eines Diensthunde wird daher im Rahmen der künftigen Sortimentsbildung dahingehend Rechnung getragen, dass Diensthundeführer/-innen ein deutlich höheres Budget für die Erst- bzw. Ersatzbeschaffung von Dienstkleidung eingeräumt wird als zum Beispiel den Beschäftigten der Kontrolleinheit Verkehrswege, die ebenfalls überwiegend Außendienst verrichten.“

Bearbeiter/-in: Eich, Knoth

Dienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit in der Zollverwaltung und der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Das Bundesfinanzministerium hat dem Hauptpersonalrat den Entwurf für den Abschluss einer Dienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit in der Zollverwaltung und der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (DV-Telearbeit Zoll) zur Zustimmung übersandt. Das wesentliche Ziel der DV-Telearbeit

Zoll ist es, den Anwendungsbereich der Telearbeit auszuweiten sowie die Gewährung und Gestaltung von Telearbeit zu vereinheitlichen. Damit sind künftig keine Arbeitsbereiche mehr von der Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen. Jedoch müssen die konkreten Tätigkeiten im häuslichen Bereich telearbeitsfähig sein.

In der Juni-Sitzung 2015 des Hauptpersonalrats sind eine abschließende Beratung und endgültige Beschlussfassung vorgesehen. Für das Inkrafttreten der Dienstvereinbarung ist der 1. Juli 2015 anvisiert.

Bearbeiter: Eberle

Fortschreibung des Gesamtkonzepts Spezialeinheiten Zoll

Die Arbeitsgruppe zur Fortschreibung des Gesamtkonzepts der Spezialeinheiten Zoll hat in ihrer letzten Sitzung im April 2015 einen Zwischenbericht an das Bundesfinanzministerium fertiggestellt. Dem Ministerium wurde eine

Aktualisierung der Aufgabenabgrenzung, der Beschreibung einer Lage für Spezialeinheiten und das aktualisierte Spezialisierungskonzept vorgelegt. Ebenfalls spricht sich die Arbeitsgruppe dafür aus, technische Einsatzgruppen innerhalb

der Observationseinheiten Zoll, mit einer Stärke von acht Arbeitskräften einzurichten. Auch hier wurde dem Bundesfinanzministerium ein Aufgaben- und Anforderungsprofil für die technischen Einsatzgruppen mit übersandt.

Bearbeiter: Schiefgen

Auswahlverfahren zur Personalgewinnung für die Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll (ZUZ)

In der Zeit vom 13. bis 24. April 2015 hat in der Fortbildungsstätte Spezialeinheiten Zoll in Linnich ein Auswahlverfahren zur Personalgewinnung für die Zentrale Unterstüt-

zungsgruppe Zoll (ZUZ) stattgefunden. Bedienstete des Zolls und der Bundespolizei nahmen an dem Auswahlverfahren teil. Insgesamt haben sechs Personen das Auswahlverfah-

ren bestanden und können noch in diesem Jahr mit Ihrer Fortbildung zum Einsatzbeamten der Zentralen Unterstützungsgruppe Zoll in Linnich beginnen.

Bearbeiter: Schiefgen

Gewährung von Leistungsprämien im Jahr 2015

Auch in diesem Jahr sollen wieder Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte ausgezahlt werden. Nach dem Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 12. Mai 2015 ist vorgesehen, dass für den Beamtenbereich (Besoldungsgruppen A 2 bis A 16) insgesamt 4,9 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel rekrutieren sich zu 76 Prozent aus dem

Kapitel 6002, Titel 42204 und zu 24 Prozent aus dem Einzelplan 08, Titel 42201. Für den Tarifbereich (Entgeltgruppen 1 bis 15Ü) werden insgesamt 911.187 Euro bereitgestellt. Die Anzahl der Vergabemöglichkeit wird auf maximal 20 Prozent begrenzt, um die Zahlung eines angemessenen Betrages zu gewährleisten. Die Leistungsprämie soll mindestens 300 Euro betragen. Honoriert werden

damit besondere herausragende Leistungen, die nicht nur zeitlich eng abgegrenzt sein müssen. Zum ersten Mal ist auch eine Vergabe an Teams möglich. Die Prämienvergabe hat in einem einmalig durchzuführenden Verfahren bis zum 20. September 2015 zu erfolgen. Die Leistungsprämie soll dann im Oktober 2015 mit den Bezügen ausgezahlt werden.

Bearbeiter: Böing

Aktuelles aus dem Tarifbereich

Wesentliche tarifliche Themen in der Mai-Sitzung 2015 des Hauptpersonalrats waren die Personalentwicklung der Tarifbeschäftigten in der Zollverwaltung sowie die Bewertung von Leistungen der tariflichen Auszubildenden während der praktischen Ausbildung. Zur Personalentwicklung stand der Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 4. Mai 2015 zur Übertragung höherwertiger Tätigkeiten zur Diskussion. In einzelnen Bereichen der Zollverwaltung wurde dieser Erlass einseitig von der Verwaltung reglementiert und Hürden aufgebaut, die in keiner Weise den

Vorgaben des Bundesfinanzministeriums entsprechen. Des Weiteren wurde die Meldefrist thematisiert. Dabei stand der Zeitrahmen von der Auswahl bis zur Meldung eines Tarifbeschäftigten im Vordergrund. Das Bundesfinanzministerium hat mündlich eine begrenzte Überziehung der Frist nicht ausgeschlossen. Es bleibt abzuwarten, ob und im welchem Umfang die Dienststellen der Zollverwaltung die Chance nutzen, leistungsbereiten Tarifbeschäftigten höherwertige Tätigkeiten zu übertragen und damit eine Höhergruppierung möglich zu machen. Ein

weiteres wesentliches Thema war der Erlassentwurf zur Bewertung von Leistungen der tariflichen Auszubildenden während der praktischen Ausbildung. Das Bundesfinanzministerium will der Empfehlung des Bundesverwaltungsamts als zuständiger Stelle für die Berufsausbildung in der öffentlichen Verwaltung folgen, das Verhalten und die Leistung der tariflichen Auszubildenden in der Zollverwaltung während der Zeit der praktischen Ausbildung zu bewerten. Für die Bewertung ist ein entsprechender Vordruck entwickelt worden, der Leistungskriterien, Ver-

haltensmerkmale sowie deren Definition und Ausprägungsgrad enthält. Weitere Themen waren zwei Erlasse des Bundesministeriums der Finan-

zen zur Weiterbeschäftigung nach Paragraph 33 Absatz 3 TVöD bei teilweiser Erwerbsminderung sowie zur Teilzeitberufsausbildung nach

Paragraph 8 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbildungsgesetzes.

Bearbeiter: Knechtel

Aufwertung von Stellen für Tarifbeschäftigte im BADV

Nach intensiven Verhandlungen der BDZ-Fraktion im Hauptpersonalrat ist es gelungen, im Bereich des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) im großen Umfang Stellen für Tarifbeschäftigte von Entgeltgruppe 8 nach Entgeltgruppe 9a aufzuwerten. Wesentlich profitiert der Bereich der Bearbeitung der Beihilfe von dieser Aufwertung. Insgesamt sind ca. 143 Stellen betroffen. Der Hauptpersonalrat hat sich rückblickend bereits in 2013 für eine Aufwertung nach Entgeltgruppe 8 im Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermö-

gensfragen eingesetzt, da durch die Übernahme von Tarifbeschäftigten des Bundesverteidigungsministeriums deutliche Verwerfungen bei der Eingruppierung der Beschäftigten in der Beihilfe entstanden sind. Die jetzige Zusage des Bundesministeriums der Finanzen, einen Großteil der Stellen nach Entgeltgruppe 9a aufzuwerten, ist ein weiterer Schritt zu einer gerechten und einheitlichen Eingruppierung im Bereich des BADV. Gerade auch bei der Bearbeitung der Beihilfe sind quantitative als auch qualitativ hochwertige Tätigkeiten auszuüben und begründen

ohne Frage auch tarifrechtlich eine entsprechende Eingruppierung. Die weitere Umsetzung der Maßnahme wird jetzt vom Personalrat und dem Gesamtpersonalrat beim BADV begleitet. Der Hauptpersonalrat wird auch für die Service Center der Zollverwaltung eine entsprechende Initiative starten, um auf Grundlage der neuen Entgeltordnung entsprechende Aufwertungen von Stellen vornehmen lassen zu können. Dazu werden in Kürze alle zuständigen Personalvertretungen um Stellungnahme gebeten. Wir werden berichten.

Bearbeiter: Knechtel